



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Südlohn

21. Jahrgang

Südlohn, 22.12.2016

Nummer 13

### Inhalt:

### Seite:

#### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2017   | 2  |
| 2. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2017  | 4  |
| 3. | 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn | 6  |
| 4. | Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn                         | 7  |
| 5. | Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn  | 8  |
| 6. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding                              | 9  |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding   | 11 |

#### **II. Mitteilungen:**

- |    |                                 |    |
|----|---------------------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2. Halbjahr 2016 | 15 |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	4.375.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.298.340 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.465.980 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.511.910 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	121.550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

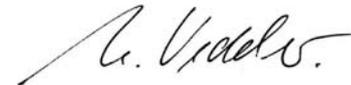
## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 22.12.2016



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	187.180 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	251.190 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	178.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197.250 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 64.010 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

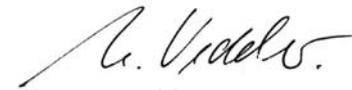
## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 22.12.2016



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „2,57 €“ durch „2,52 €“ ersetzt.

#### **Artikel 2:**

In § 4 a Abs. 6 wird die Zahl „0,10 €“ durch „0,11 €“ und die Zahl „0,34 €“ durch „0,37 €“ ersetzt.

#### **Artikel 3:**

§ 25 wird wie folgt formuliert: Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

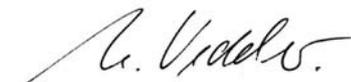
### **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 22.12.2016



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

#### **Artikel 1:**

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „18,60 €“ durch „19,68 €“, in Nr. II die Zahl „87,84 €“ durch „88,44 €“, die Zahl „117,12 €“ durch „117,96 €“ und die Zahl „234,12 €“ durch „235,80 €“ und in Nr. III die Zahl „47,46 €“ durch „45,12 €“ und die Zahl „92,04 €“ durch „86,88 €“ ersetzt.

#### **Artikel 2:**

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, den 22.12.2016



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 14.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 9 Absatz 1 der Hauptsatzung wird um folgende lit. a) ergänzt:

#### **§ 9**

*a) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:*

- *Rechnungsprüfungsausschuss,*
- *Betriebsausschuss,*
- *Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,*
- *Kultur- und Sportausschuss,*
- *Schul-, Jugend- und Sozialausschuss.*

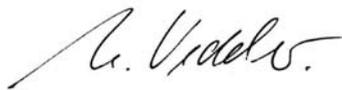
#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 22.12.2016



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding**

#### **Erweiterung des Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die Erweiterung des Beschlusses vom 22.06.2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet nun die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 269, 270, 283, 284 und 538 tlw. Es fasst eine Fläche von 0,67 ha. Es soll ein „Mischgebiet“ im gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden, mit dem Ziel der Herstellung der planungsrechtlichen Zulassungsfähigkeit eines umfangreichen Bauvorhabens im Plangebiet.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn aufgestellt.

#### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 ebenfalls die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

***03.01.2017 bis zum 03.02.2017 (einschl.)***

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding  
- Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Hinweise**

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn oder zur Niederschrift im Raum 1.10 im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, abgegeben werden.
- Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, § 4 a Abs. 6 S. 1 und 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass § 47 Abs. 2a VwGO vorsieht, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Aufgrund aktueller Rechtsprechung des EuGH besteht die Möglichkeit, dass die in § 47 Abs. 2a VwGO geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren nicht anwendbar ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses und die Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

## Übersichtsplan



## Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE11 "Wohn- und Geschäftshaus Winterswyker Straße/ Friedhofsallee" – nicht maßstabsgetreu

Südlohn, 22.12.2016

Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 21.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ für das Gebiet der Gemeinde Südlohn beschlossen, das nördlich durch die Schlinge, östlich durch die Burloer Straße und südlich durch die geplante Ortsumgehung begrenzt wird (vgl. Übersichtsplan). Dieser Beschluss wurde letztmalig am 10.07.2013 geändert. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ durch Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Dauer von einem Monat durchzuführen. Nach erneuter Offenlage und Satzungsbeschluss wurde der Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ am 05.02.2014 bekannt gemacht.

Mit Urteil vom 23.06.2016 hat das OVG Münster den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. In seiner Sitzung am 26.10.2016 hat der Rat der Gemeinde Südlohn daher beschlossen zur Heilung der in dem Urteil aufgezeigten Mängel ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Im Rahmen dieses ergänzenden Verfahrens hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 14.12.2016 die Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele der Ausweisung von Wohnbauflächen und der Festsetzung einer Anbindungsstraße vom Ortskern Oeding an die geplante Umgehungsstraße verfolgt.

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sämtliche Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

***03.01.2017 bis zum 03.02.2017 (einschl.)***

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding  
- Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Schutzgut Mensch, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Umweltbericht, Dezember 2016
- Immissionsschutzgutachten 09.01.2014: Prognose zu Geruchseinwirkungen auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“ auf der Grundlage der GIRL, Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsmissionen,
- Immissionsschutzgutachten 07.12.2016 Verkehrslärberechnung, Prognose der Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrsbewegungen auf der geplanten Ortsumgehung L558n auf der Grundlage der DIN 18005 sowie auf Grundlage der 16. BImSchV, Darstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“.

**Hinweis:**

Die DIN 18005, die DIN 4109 und die ZTV-Lsw 06 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn Zimmer 1.10 bereit.

- Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, 21.08.2013 und 20.11.2013 bzgl. Geruchsmissionen,
- Landesbetrieb Straßen NRW, Stellungnahmen vom 25.06.2013 und 05.08.2013 und 15.11.2013 bzgl. Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Planung der Ortsumgehung,

- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Stellungnahmen vom 25.06.2013, 26.08.2013 und 21.11.2013 bzgl. Geruchsmissionen,
  - Anregung von Privat, Stellungnahme vom 29.05.2013, Anregungen zur Senkung Verkehrslärm,
  - Anregung von Privat, Stellungnahme vom 01.06.2013, Anregungen zur Senkung Verkehrslärm,
  - Anregung von Privat, Stellungnahme vom 22.07.2013, Anregungen zur Senkung Verkehrslärm,
  - Anregung von Privat, Stellungnahme vom 26.08.2013, Anregungen zur Senkung Verkehrslärm,
2. Schutzgut Tiere, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
- Umweltbericht, Dezember 2016
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 26.09.2012: Prognose zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen europäischer Vogelarten bzw. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, vom 21.08.2013 und vom 20.11.2013 bzgl. Natur und Landschaftsschutz
3. Schutzgut Pflanzen, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
- Umweltbericht, Dezember 2016
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 26.09.2012: Prognose zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, vom 21.08.2013 und vom 20.11.2013 bzgl. Natur und Landschaftsschutz
4. Schutzgut Boden, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
- Umweltbericht, Dezember 2016
  - Bodengutachten 08.08.1996: Beurteilung der Untergrundverhältnisse zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013 und vom 21.08.2013 bzgl. Niederschlagswasser,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahme vom 24.09.2012, Anregung zu Kompensationsmaßnahmen
5. Schutzgut Wasser, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
- Umweltbericht, Dezember 2016
  - Bodengutachten 08.08.1996: Beurteilung der Untergrundverhältnisse zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“, Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, vom 21.08.2013 und vom 20.11.2013 bzgl. Niederschlagswasser und Trinkwassergewinnung

6. Schutzgut Klima/Luft, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
  - Umweltbericht, Dezember 2016
  - Immissionsschutzgutachten 09.01.2014: Prognose zu Geruchseinwirkungen auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“ auf der Grundlage der GIRL,
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, 21.08.2013 und 20.11.2013 bzgl. Geruchsmissionen,
  - Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Stellungnahmen vom 25.06.2013, 26.08.2013 und 21.11.2013 bzgl. Geruchsmissionen,
7. Schutzgut Landschaft, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB
  - Umweltbericht, Dezember 2016
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 30.08.2013: Prognose des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West II“,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, 21.08.2013 und 24.09.2013 bzgl. Natur und Landschaft,
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahmen vom 08.07.2013, vom 21.08.2013 und vom 20.11.2013 bzgl. Natur und Landschaftsschutz
  - Kreis Borken, der Landrat, Stellungnahme vom 24.09.2012, Anregung zu Kompensationsmaßnahme
8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
  - Umweltbericht, Dezember 2016

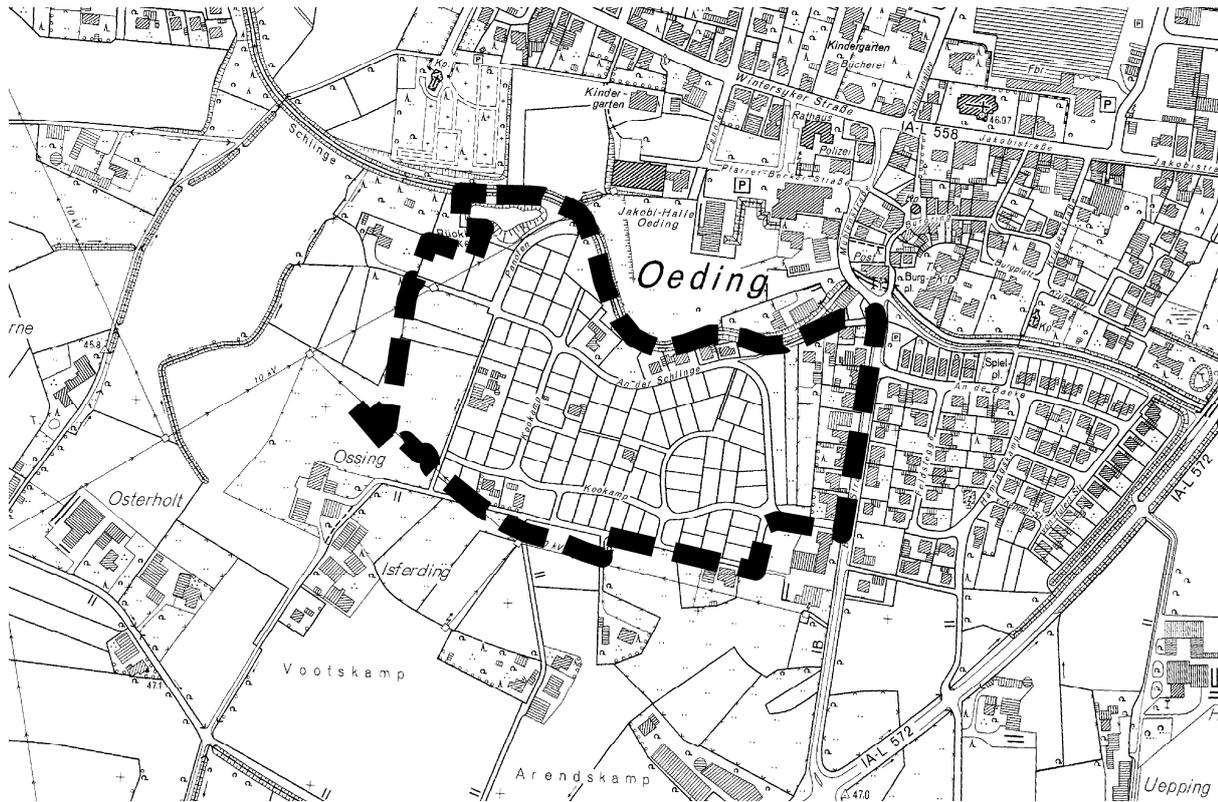
## **Hinweise**

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn oder zur Niederschrift im Raum 1.10 im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, abgegeben werden.
- Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, § 4 a Abs. 6 S. 1 und 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass § 47 Abs. 2a VwGO vorsieht, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Aufgrund aktueller Rechtsprechung des EuGH besteht die Möglichkeit, dass die in § 47 Abs. 2a VwGO geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren nicht anwendbar ist.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Offenlegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ der Gemeinde Südlohn mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

## Übersichtsplan



### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ – nicht maßstabsgetreu

Südlohn, 22.12.2016

Christian Vedder  
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2016

# ABFALLKALENDER



IB= nurInnenbereich  
AB= nurAußenbereich

**!!! Informationen zur Schrott/Elektrogroßgeräte/Sperrmüll-Abfuhr !!!  
im Innenteil**

B= Biomüll (Braune Tonne)

P= Papier (Blaue Tonne)

W= Wertstoff (Gelber Sack)

U/EK= Umweltmobil/E-Kleingeräte



Innenteil oder beide

Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:



JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Fr	1 Mo 1. Ostgeding 31	1 Do	1 Sa	1 Di Allerheiligen	1 Do
2 So	2 Di <b>W(IB + AB)</b>	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr Weihnachtsmarkt/Südlohn
3 Mo	3 Mi <b>B(IB)</b>	3 So	3 Mo Tag der Arbeit, Elterntag 40	3 Do <b>M(IB)</b>	3 So
4 Di	4 Do	4 So	4 Di <b>M(AB)</b>	4 Fr	4 So
5 Mi <b>W(IB + AB)</b>	5 Fr	5 Mo <b>M(AB)</b> 38	5 Mi	5 So	5 Mo 40
6 Do <b>B(IB)</b>	6 So	6 Di	6 Do <b>M(IB)</b>	6 So	6 Di <b>W(IB + AB)</b>
7 Fr	7 So	7 Mi <b>M(IB)</b>	7 Fr	7 Mo 45	7 Mi <b>B(IB)</b>
8 Sa	8 Mo <b>M(AB)</b> 32	8 Do	8 So	8 Di <b>W(IB + AB)</b>	8 Do
9 So	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi <b>B(IB)</b>	9 Fr
10 Mo	10 Mi <b>M(IB)</b>	10 So Wiegoldparty	10 Mo 41	10 Do	10 So
11 Di <b>M(AB)</b> 35	11 Do	11 So Wiegoldfest, verk. offen	11 Di <b>W(IB + AB)</b>	11 Fr	11 So Advents-Treff Oeding
12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Di <b>B(IB)</b>	12 So	12 Mo <b>P(AB)</b> 39
13 Do <b>M(IB)</b>	13 So	13 Di <b>W(IB + AB)</b>	13 Do	13 So	13 Di
14 Fr	14 Mo	14 Mi <b>B(IB)</b>	14 Fr	14 Mo <b>P(AB)</b> 46	14 Mi <b>P(IB)</b>
15 Sa	15 Di 33	15 Do	15 So	15 Di	15 Do
16 So	16 Mi <b>W(IB + AB)</b>	16 Fr	16 So	16 Mi <b>P(IB)</b>	16 Fr
17 Mo	17 Mi <b>B(IB)</b>	17 So	17 Mo <b>P(AB)</b> 42	17 Do	17 So
18 Di	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr <b>UEK</b>	18 So
19 Mi <b>W(IB + AB)</b>	19 Fr	19 Mo <b>P(AB)</b> 36	19 Mi <b>P(IB)</b>	19 So	19 Mo 51
20 Do <b>B(IB)</b>	20 So	20 Di	20 Do	20 So	20 Di <b>W(IB + AB)</b>
21 Fr	21 Mo	21 Mi <b>P(IB)</b>	21 Fr	21 Mo 47	21 Mi <b>B(IB)</b>
22 Sa <b>UEK</b>	22 Di <b>P(AB)</b> 34	22 Do	22 So	22 Di <b>W(IB + AB)</b>	22 Do
23 So	23 Mi	23 Fr <b>UEK</b>	23 So	23 Mi <b>B(IB)</b>	23 Fr
24 Mo	24 Mi <b>P(IB)</b>	24 So	24 Mo 43	24 Do	24 So Heiligabend
25 Di <b>P(AB)</b> 37	25 Do	25 So	25 Di <b>W(IB + AB)</b>	25 Fr	25 So 1. Weihnachtsfeiertag
26 Mi	26 Fr	26 Mo Krammarkt 39	26 Mi <b>B(IB)</b>	26 So	26 Mo 2. Weihnachtsfeiertag 52
27 Do <b>P(IB)</b>	27 So	27 Di <b>W(IB + AB)</b>	27 Do	27 So	27 Di <b>M(AB)</b>
28 Fr	28 Mo	28 Mi <b>B(IB)</b>	28 Fr	28 Mo <b>M(AB)</b> 48	28 Mi
29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di	29 Do <b>M(IB)</b>
30 So	30 Mi <b>W(IB + AB)</b>	30 Fr	30 So Herbst-Meile, verk. offen	30 Mi <b>M(IB)</b>	30 Fr
31 Mo	31 Mi <b>B(IB)</b>		31 Mo <b>M(AB)</b> 44		31 So Silvester

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23